Unfallversicherung

Invaliditätsgrade gemäß Gliedertaxe

Bei Verlust oder vollständiger Funktionsunfähigkeit von Gliedmaßen oder Sinnesorganen

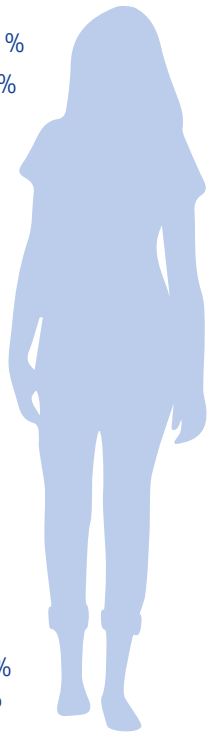

Auge 50 %
Gehör 30 %

Geruchssinn 10 %
Geschmackssinn 5 %
Kehlkopf / Stimme 60 %

Niere 20 %
beide Nieren 100 %

Arm 70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenkes 65 %
Arm bis unterhalb des Ellenbogengelenkes 60 %

Hand 55 %
Daumen 20 %
Zeigefinger 10 %
anderer Finger 5 %

Bein über der Mitte des Oberschenkels 70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels 60 %
Bein bis unterhalb des Knies 50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels 45 %

Fuß 40 %
große Zehe 5 %
andere Zehe 2 %

Progressionsmodelle und Invaliditätsleistungen im Vergleich

Die Leistung hängt vom Invaliditätsgrad, der Versicherungssumme und der vereinbarten Progression ab. Für den Vergleich legen wir eine Versicherungssumme in Höhe von 100.000 Euro zugrunde.

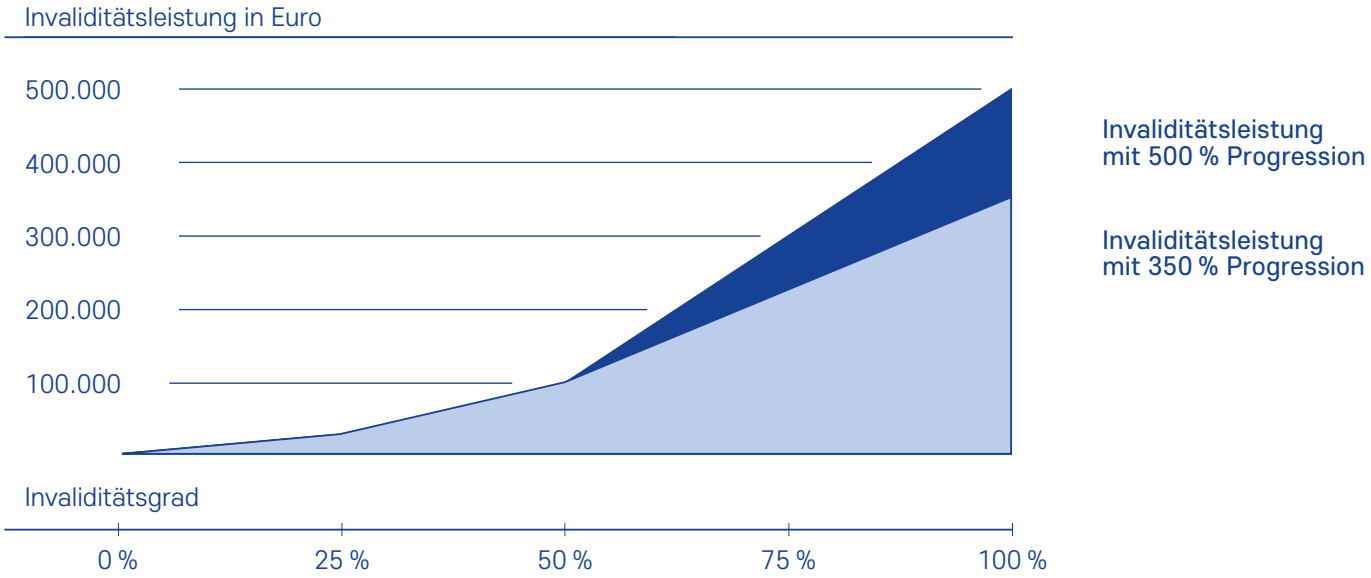

Gegenüberstellung der Progressionsmodelle

Gliedertaxe bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit	Invaliditätsleistung bei Grundsumme (z. B. 100.000 Euro)		
Körperteile und Sinnesorgane	Invaliditätsgrad	mit 350 % Progression	mit 500 % Progression
Zeigefinger	10 %	10.000 Euro	10.000 Euro
Daumen	20 %	20.000 Euro	20.000 Euro
Gehör auf einem Ohr	30 %	40.000 Euro	40.000 Euro
Fuß	40 %	70.000 Euro	70.000 Euro
Auge	50 %	100.000 Euro	100.000 Euro
Hand	55 %	125.000 Euro	140.000 Euro
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %	150.000 Euro	180.000 Euro
Arm	70 %	200.000 Euro	260.000 Euro
Beide Nieren	100 %	350.000 Euro	500.000 Euro

Die Invaliditätsleistung

Maßgeblich für die Invaliditätsleistung und die Unfallrente ist die Schwere der dauerhaften Beeinträchtigung und die Höhe der vereinbarten Invaliditätssumme. Der Invaliditätsgrad bemisst sich in erster Linie anhand der sogenannten Gliedertaxe. Diese ist Bestandteil des Versicherungsvertrags.
Einige Beeinträchtigungen sind nicht ausdrücklich in der Gliedertaxe geregelt. Für die Bemessung des Invaliditätsgrades ist dann entscheidend, wie stark die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist.

Grundlage für die Bemessung des Invaliditätsgrades ist ein fachärztliches Gutachten.

Ein Beispiel: Herr Meier ist mit 100.000 Euro für den Invaliditätsfall versichert. Es gilt eine Progression von 500 % als vereinbart.

Bei einem Verkehrsunfall verletzt sich Herr Meier den rechten Fuß so schwer, dass dieser im Fußgelenk amputiert werden muss. Außerdem verbleibt eine Funktionsbeeinträchtigung der rechten Hand von 3/5 des Handwertes als Dauerfolge des Unfalls.
Der Anspruch auf die Invaliditätsleistung errechnet sich wie folgt:

Körperteil/Beispielabrechnung	Invaliditätsgrad nach der Gliedertaxe	Funktions-beeinträchtigung	Errechneter Invaliditätsgrad
Rechter Fuß	40 %	1/1	40 %
Rechte Hand	55 %	3/5	33 %
Gesamtinvaliditätsgrad			73 %
Gesamtinvaliditätsgrad mit Progression 500 %			284 %
Invaliditätsleistung			284.000 Euro

3U30-2 (IVAS) 03.2025